

Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2026

A.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Kreistag am 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	674.224.479
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	674.429.638
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-205.158
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
Veranschlagtes Sonderergebnis	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-205.158
2. im Gesamtfinanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	671.051.079
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	663.219.076
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	7.832.002
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.727.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.559.050
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-29.831.550
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-21.999.548
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	27.371.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.795.600
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	21.575.500
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-424.048

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

27.371.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 30.663.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 125.000.000 EUR

§ 5 Hebesatz

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 35,7 v.H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz).

B.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2026 vorgelegt. Mit Erlass vom 09. April 2026 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan des Landkreises Böblingen einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ werden auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lrabb.de/start/Service+ +Verwaltung/Finanzen.html>

Auf der Internetseite des Landkreises Böblingen www.lrabb.de finden Sie den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne unter Menü / Service & Verwaltung / Dezernate, Ämter & Beauftragte / Steuerung und Service / Finanzen. Sie stehen dort bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung und der folgenden Wirtschaftspläne zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

Böblingen, den 13. April 2026

gez.

Roland Bernhard
Landrat